

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00338/2022 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Erbbaurecht auf städtischem Grund**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Es werden grundsätzlich keine städtischen Grundstücke durch die Landeshauptstadt und deren städtische Gesellschaften verkauft.
2. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich zukünftig nur noch in Erbbaurecht vergeben.
3. Alle Grundstücksvergaben durch die Landeshauptstadt und der städtischen Gesellschaften werden unabhängig von den Wertgrenzen den zuständigen Gremien vorgelegt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

zu 1 und 2: Teilweise Zustimmung mit Anmerkung. Alle städtischen Grundstücke in den innerstädtischen Stadtteilen Altstadt, Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt und Werdervorstadt werden nur noch über die Bestellung von Erbbaurechten vermarktet.

Für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Schwerin sind Grundstücksveräußerungen in den Industrie- und Gewerbegebieten zwingend erforderlich: Gewerbegrundstücke sind dabei grundsätzlich zum Verkauf vorgesehen.

Für die Eigentumsbildung breiter Teile der Schweriner Bürgerinnen und Bürger werden bebaubare Grundstücke für Einfamilienhäuser außerhalb der innerstädtischen Stadtteile veräußert.

zu 3 Ablehnung. Die bestehende Wertgrenze, wonach alle Grundstücksgeschäfte, deren Wert über 50.000 Euro dem Hauptausschuss bzw. alle Grundstücksgeschäfte, deren Wert über 500.000 Euro der Stadtvertretung vorgelegt werden, hat sich bewährt und gewährleistet, dass alle liegenschaftlichen Entscheidungen von Bedeutung von den politischen Gremien entschieden werden. Entscheidungen über geringere Werte oder geringere Wert bei Grundstücksarrondierungen oder Beseitigung von Überbauungen werden von der Verwaltung entschieden.

Bernd Nottebaum